

DIE FDP-FRAKTION
im Rat der Stadt Menden

Neumarkt 5
58706 Menden



Bürgermeister der Stadt Menden
Hr. Martin Wächter

58706 Menden

Stefan Weige
Fraktionsvorsitzender
stefan.weige@fdp-fraktion-menden.de
0151 – 401 431 86

Marion Trippe
Stellv. Fraktionsvorsitzende
marion.trippe@fdp-fraktion-menden.de
0151 – 587 556 99

Antrag
Anliegerbeiträge nach KAG (Kommunalabgabengesetz)
Zur Vorlage im Ausschuss f. Umwelt, Planen und Bauen am 21.06.18

Menden, 20.06.18

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für den Endausbau von Strassen, Wegen und Plätzen werden von der Stadt Menden Beiträge erhoben. Damit folgt die Kommune den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes NRW.

Gemäß §8 Abs. 2 des KAG NRW werden Beiträge für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 bei Strassen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, erhoben.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch eine von der Kommune zu erstellende und zu beschließende Satzung.

Die Satzung regelt die Klassifizierung der Strassen ebenso, wie die anteilige Höhe der Beitragsbeteiligung.

Sowohl Klassifizierung wie auch die Beitragshöhe werden vom KAG NRW demnach nicht festgeschrieben.

Nachfolgend eine beispielhafte Gegenüberstellung für die Kommunen Menden, Hemer, Iserlohn, Lüdenscheid und Mohnheim.

Neumarkt 5
58706 Menden

bei (Strassenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen				
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	Menden	Hemer	Iserlohn	Lüdenscheid	Monheim
1. Anliegerstrassen							
a) Fahrbahn	8,5 m	5,5 m	65%	65%	65%	70%	75%
Wendebereiche						65%	
Radweg einschl.							
b) Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65%	65%	60%	70%	65%
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75%	75%	70%	70%	75%
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75%	75%	70%	70%	75%
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	nicht vorgesehen	70%	70%	60%		70%
Beleuchtung und							
f) Oberflächenentwässerung			70%	70%	60%	60%	75%
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65%	65%	60%	60%	70%
2. Hauptschließungsstrassen							
a) Fahrbahn	8,5 m	6,5 m	45%	45%	40%	50%	55%
Wendebereiche						40%	
Radweg einschl.							
b) Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45%	45%	40%	50%	50%
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65%	65%	60%	70%	70%
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65%	65%	60%	70%	70%
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	55%	55%	50%		60%
Beleuchtung und							
f) Oberflächenentwässerung			55%	55%	40%	60%	55%
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65%	65%	60%	60%	60%
3. Hauptverkehrsstrassen							
a) Fahrbahn	8,5 m	6,5 m	25%	25%	20%	30%	30%
Radweg einschl.							
b) Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25%	25%	20%	30%	30%
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65%	65%	60%	70%	60%
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65%	65%	50%	70%	60%
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	45%	45%	40%		45%
Beleuchtung und							
f) Oberflächenentwässerung			45%	45%	20%	60%	30%
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65%	65%	50%	60%	50%
4. Hauptgeschäftsstrassen							
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55%	55%	50%	60%	60%
Wendebereiche						50%	
Radweg einschl.							
b) Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55%	55%	50%	60%	60%
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75%	75%	60%	70%	70%
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	75%	75%	60%	70%	70%
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 2,50 m	je 2,50 m	65%	65%	60%		65%
Beleuchtung und							
f) Oberflächenentwässerung			65%	65%	50%	60%	60%
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65%	65%	60%	60%	70%

Obwohl einige Ähnlichkeiten festzustellen sind, bestehen auch für gleiche Klassifizierungen unterschiedliche Beitragsbeteiligungen.

Die FDP-Fraktion stellt dazu konkrete Fragen deren verbindliche kurzfristige Beantwortung beantragt wird:

1. Teilt die Verwaltung die Auffassung der FDP Fraktion, dass das KAG NRW keine Fest-schreibung der Klassifizierung und der prozentualen Beitragsbeteiligung fest-schreibt?
2. Auf welcher Rechenbasis erfolgte bei Erstellung der Satzung die Höhe der Beitrags-beteiligung?

3. Inwiefern kann die prozentuale Beitragshöhe nach unten geändert werden, um nach wie vor geltendem Recht zu entsprechen?
4. Wie kann dann einer Kompensation des Beitragsausfalles begegnet werden?

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Weige
Fraktionsvorsitzender